

Adam Zirkel

Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit

Möglichkeiten und Probleme

Im Jahr 1975 wurden in der Bundesrepublik über 106 000 Ehen geschieden¹. Im Jahr 1974 waren es 98 584². In der Deutschen Demokratischen Republik betrug die Zahl der Scheidungen im Jahr 1975 41 620³. Nimmt man an, daß in der Bundesrepublik weiterhin jährlich 100 000 Ehen geschieden werden – vermutlich werden es mehr sein, es sei denn, daß die Zahl der Eheschließungen wesentlich abnimmt – und daß ein Geschiedener die Scheidung um durchschnittlich dreißig Jahre überlebt, so werden in dreißig Jahren sechs Millionen Menschen eine geschiedene Ehe hinter sich haben.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden des Bundesverbands für Eheanbahnung gehen 80 Prozent der geschiedenen Männer und 70 Prozent der geschiedenen Frauen neue Verbindungen ein⁴. Fast ein Drittel aller Eheschließungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Wiederverheiratungen. Die in der Berliner Bischofskonferenz zusammengeschlossenen Bischöfe sprechen in einem am 27. Februar 1977 verlesenen Hirtenwort von der zunehmenden Zahl von Heiraten katholischer Christen mit einem geschiedenen Partner⁵.

Von den 377 265 Männern, die im Jahr 1974 in der Bundesrepublik geheiratet haben, waren 310 836 ledig, 50 052 geschieden, der Rest verwitwet. Von den ledigen und verwitweten Männern zusammengekommen (= 327 213) heirateten in diesem Jahr 26 738 eine geschiedene Frau⁶. Das ergibt insgesamt 76 790 Wiederverheiratungen nach Scheidung eines Partners oder 20,3 Prozent der Eheschließungen des Jahres. In den Vereinigten Staaten wird die Zahl der Katholiken, die geschieden und wiederverheiratet oder mit einem Geschiedenen verheiratet sind, auf rund drei Millionen geschätzt⁷.

So stellt sich mit zunehmender Dringlichkeit die Frage, wie die katholische Kirche eine Wiederverheiratung Geschiedener beurteilt. Der Katholik wird von dieser Frage berührt, wenn er nach seiner eigenen Scheidung eine neue Ehe schließen möchte oder wenn er zwar nicht selbst geschieden ist, aber einen Geschiedenen – mag dieser auch nicht katholisch sein – heiraten will.

Die kirchenrechtlichen Möglichkeiten

Nach dem Kirchenrecht entsteht aus der gültigen Eheschließung zwischen den Gatten ein seiner Natur nach dauerndes und ausschließliches Band (c. 1110 CIC), das die

Eingehung einer weiteren Ehe hindert. Diese Wirkung hat jede gültige Ehe, auch wenn beide Gatten – oder einer von ihnen – nicht getauft sind. Die gültig geschlossene und vollzogene Ehe zwischen zwei Getauften kann durch keine menschliche Macht und aus keinem Grund, außer durch den Tod, aufgelöst werden (c. 1118 CIC). Die nichtvollzogene Ehe zwischen zwei Getauften oder zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften wird durch die feierliche Ordensprofeß oder durch einen aus wichtigem Grund gewährten päpstlichen Gnadenerweis gelöst (c. 1119 CIC). Nichtsakramentale Ehen, also Ehen zwischen Nichtgetauften oder zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften, können, selbst wenn sie schon vollzogen sind, dem Band nach gelöst werden, wenn die eheliche Gebundenheit eine ernsthafte Gefahr für die Erlangung oder Bewahrung des wahren Glaubens darstellt⁸.

Etwas ganz anderes als die Auflösung oder Scheidung einer Ehe ist deren *Nichtigkeit*. Wenn der Staat eine Ehe scheidet, so nimmt er für sich in Anspruch, aus einem nach der Eheschließung entstandenen Grund eine Ehe zu lösen, deren gültiges Zustandekommen und rechtliches Bestehen vorausgesetzt wird, so daß sie von jetzt an („ex nunc“) zu bestehen aufhört. Solange die Ehe nicht geschieden ist, besteht sie, auch wenn der Scheidungsgrund – z. B. die Eheverfehlung oder die Zerrüttung – schon vorliegt. Nichtig hingegen ist eine Ehe, wenn sie von Anfang an nicht gültig zustande gekommen ist. Die Nichtigkeit tritt nicht erst durch die Nichtigerklärung ein, mag auch die Ehe bis dahin als gültig betrachtet und behandelt werden. Die Nichtigerklärung bewirkt nicht die Nichtigkeit, sondern stellt sie nur fest. Auf die Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe nach staatlichem Recht ist hier nicht einzugehen. Es geht um die Normen und Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

Nach kirchlichem Recht ist eine Ehe ungültig,

1. wenn die kirchliche Eheschließungsform nicht eingehalten worden ist, obwohl wenigstens ein Partner dazu verpflichtet war;
2. wenn ein trennendes Ehehindernis entgegensteht, z. B. Verwandtschaft, Impotenz, Eheband;
3. wenn bei der Eheschließung der erforderliche Ehewille gefehlt hat, sei es auch nur auf einer Seite. Im kirchlichen Eheprozeß geht es fast ausschließlich um das Fehlen des erforderlichen Ehewillens.

„Die Ehe kommt zustande durch die Willenseinigung zweier zur Eheschließung miteinander befähigter Personen, näherhin durch die in rechtmäßiger Weise vollzogene Erklärung des beiderseitigen Willens, die Ehe miteinander einzugehen . . . Wesentliche Mängel im Erkennen und im Wollen lassen keine gültige Ehe zustande kommen. Die eheliche Willenseinigung ist für die Begründung des Eheverhältnisses so wesentlich, daß sie durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann . . . Der beiderseitige Ehewille muß den Wesensinhalt des Eheschließungsvertrages bejahen“ (vgl. c. 1081 § 1 CIC)⁹.

Auf dieser Grundnorm beruhen die Einzelbestimmungen, die sich auf die verschiedenen Mängel beziehen. Wir begnügen uns hier mit den wichtigsten.

I. *Mängel im Erkennen*. Eine gültige Ehe setzt voraus, „daß die Ehewerber im Zeitpunkt der Eheschließung im Besitze des Vernunftgebrauches sind. Ist der Vernunft-

gebrauch vorübergehend gestört (z. B. bei sinnloser Betrunkenheit, Hypnose) oder auf Dauer entweder ausgeschaltet (Geisteskrankheit) oder wesentlich beeinträchtigt (Geisteschwäche), so kommt keine gültige Eheschließung zustande.“¹⁰

II. *Mängel im Wollen.* Weitaus die meisten kirchlichen Eheprozesse befassen sich mit einem Mangel im Wollen. Mängel im Wollen sind der geheime Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe, der Zwang und die Bedingung.

1. *Geheimer Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe* (c. 1086 CIC). Der Grundgedanke des geltenden Rechts wird von K. Mörsdorf so erläutert:

„Der Ehevertrag kommt zustande durch den Austausch übereinstimmender Ehewillenserklärungen. Die äußere Erklärung entspricht in der Regel dem inneren Wollen; aber beide können auseinanderfallen. Der Mensch kann nach außen etwas als seinen Willen erklären, was er in seinem Inneren nicht will. Alsdann liegt ein Zwiespalt zwischen innerem und erklärttem Willen vor, und zwar ist dieser Zwiespalt bewußt und gewollt, während der beim Irrtum vorliegende Zwiespalt zwischen subjektiver Vorstellung und Wirklichkeit unbewußt und ungewollt ist. Bei dem Widerstreit zwischen innerem Willen und Willenserklärung kann das Recht zwei verschiedene Wege gehen. Es beachtet entweder allein die Erklärung und übersieht den inneren Willen (Erklärungstheorie: Ein Mann ein Wort!) oder es schiebt die Erklärung in den Hintergrund und betrachtet letztlich allein den inneren Willen als maßgeblich (Willenstheorie). Im Interesse der Rechtssicherheit gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß allein die Erklärung maßgeblich ist; davon gibt es jedoch Ausnahmen, die dann als notwendig erscheinen, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, für deren Zustandekommen allein das wirkliche Wollen bestimmd sein kann. Diesen Ausnahmefall muß das kanonische Recht für die Eheschließung anerkennen ... Wenn also jemand nach außen den Ehewillen erklärt, sich aber im Inneren vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen, so liegt kein wirklicher Ehewille vor, und die Eheschließung ist ungültig.“¹¹

Daraus werden die Arten des Vorbehalts abgeleitet:

a) „Gänzlicher Vorbehalt (*simulatio totalis*) liegt vor, wenn ein Ehewerber die Ehe selbst ausschließt. Er spricht nach außen sein Jawort, im Innern aber will er nicht die Ehe als solche, sondern er will den Rechtsschein der Ehe, den er als Mittel zum Zweck benötigt.“¹²

b) „Teilvorbehalt (*simulatio partialis*) liegt vor, wenn jemand das eine oder das andere Wesensstück der Ehe ausschließt. Wer die Ehe eingehen will, muß sie als Ganzes wollen, d. h. den vollen Wesensinhalt des Eheschließungsvertrages bejahen. Wer daher das volle Recht auf den ehelichen Verkehr oder die Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit durch ausdrücklich gesetzten Willensakt ausschließt, will die Ehe nicht als Ganzes und somit keine Ehe. Der auf die Ehe ziellende Wille wird aufgehoben durch den gegen ein Wesensstück der Ehe gerichteten Willen.“¹³

2. Der *Zwang* läßt eine gültige Ehe nicht entstehen, wenn er von außen – d. h. von einem Menschen – kommt, schwere Furcht auslöst, widerrechtlich und für die Eheschließung ursächlich ist, und zwar so, daß die Eheschließung den alleinigen Ausweg aus der Zwangslage bildet (c. 1087 § 1 CIC)¹⁴. Eine häufige Form des Zwangs ist der „qualifizierte Ehrfurchtszwang“: Jemand wird von nahestehenden Angehörigen so zur Heirat gedrängt, daß er den schweren Unwillen dieser Angehörigen für den Fall der Weigerung fürchtet.

3. Eine Eheschließung ist *bedingt*, wenn jemand die Ehe nicht schlechthin, sondern nur bedingt will, d. h. der zur Bedingung erhobene Umstand ist ihm so wesentlich, daß er

ohne diesen Umstand die Ehe nicht will. Eine gegen das Wesen der Ehe gerichtete Bedingung macht die Eheschließung nichtig (c. 1092 n. 2 CIC). Eine solche Bedingung kommt auf einen geheimen Vorbehalt gegen ein Wesensstück der Ehe hinaus. Wird ein vergangener oder gegenwärtiger Umstand zur Bedingung gemacht, so ist die Ehe gültig, wenn die Bedingung zur Zeit der Eheschließung erfüllt ist; ungültig, wenn sie nicht erfüllt ist (c. 1092 n. 4 CIC)¹⁵.

III. Seit einigen Jahren werden in der kirchlichen Rechtsprechung *schwere psychische Mängel*, die zur Zeit der Heirat bestehen und zur ehelichen Lebensgemeinschaft unfähig machen, als Nichtigkeitsgründe anerkannt, z. B. Homosexualität, übersteigerter Geschlechtstrieb¹⁶.

Von den angeführten Nichtigkeitsgründen bedarf der Vorbehalt gegen die Ehe selbst oder ein Wesensstück der Ehe einer genaueren Behandlung.

Der gänzliche Vorbehalt

Es kann vorkommen, daß jemand – ohne eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen zu wollen – die Ehe einzig zu dem Zweck schließt, eine erbrechtliche, steuerrechtliche oder versorgungsrechtliche Wirkung zu erzielen, die Staatsangehörigkeit oder den Namen des anderen Gatten zu erwerben, eine Übersiedlung zu ermöglichen oder in den Genuss einer Strafvergünstigung zu gelangen. Wer so handelt, will keine wirkliche Ehe, sondern nur deren Schein, um einen ehefremden Zweck zu erreichen. Nach dem Kirchenrecht ist eine solche Eheschließung nichtig. Diese Regelung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Nach dem deutschen Ehegesetz hingegen kann zwar der Ehegatte, der von seinem Partner über die fehlende Bereitschaft zur ehelichen Lebensgemeinschaft getäuscht wurde, die Aufhebung der Ehe begehren (§ 33). Sind sich die beiden Partner jedoch darüber einig, so ist die Ehe deswegen weder ungültig noch aufhebbar, neuerdings auch nicht im Fall der sogenannten „Namensehe“. Die Nichtigkeitssanktion des § 19 des Ehegesetzes wurde durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976¹⁷ mit Wirkung vom 16. Juni 1976 aufgehoben. Das staatliche Recht, das eine derartige „Ehe“ als gültig anerkennt, stößt mit Recht auf Kritik. Es trifft „eine Entscheidung, die uns das Gewicht des Eheschlusses (schwerlich zum Nutzen der Ehe) weit zu überschätzen scheint“, urteilt ein Fachmann des deutschen staatlichen Familienrechts¹⁸.

Ein ehevernichtender gänzlicher Vorbehalt wird im Kirchenrecht auch dann angenommen, wenn jemand zwar die Ehe selbst will und sich der kirchlichen Trauung unterzieht, diese seine Ehe aber nicht *durch* den kirchlichen Eheschließungsakt begründen will, etwa weil er durch die vorausgegangene Ziviltrauung schon vollgültig verheiratet zu sein glaubt und die kirchliche Trauung als leere Formsache betrachtet, der er keinerlei rechtliche Bedeutung beimißt¹⁹.

Es mag sein, daß eine solche Eheschließung nach dem geltenden Kirchenrecht in der

Tat nichtig ist. Ob die gesetzliche Regelung die einzige mögliche ist, ist eine andere Frage. Es wäre wohl besser, wenn das Gesetz bestimmte, daß die Gültigkeit der Eheschließung durch einen derartigen Willensmangel nicht berührt werde.

Der Teilvorbehalt

Nach dem geltenden Kirchenrecht ist eine Ehe nichtig, wenn ein Partner bei der Heirat durch einen positiven Willensakt das volle Recht auf den ehelichen Akt oder eine Wesenseigenschaft der Ehe (Unauflöslichkeit, Treue) ausschließt (c. 1086 § 2 CIC). Es macht keinen Unterschied, ob ein Partner den Vorbehalt einseitig setzt oder beide darüber einig sind.

Nach einer verbreiteten, aber umstrittenen Lehre soll die Ehe wegen eines Vorbehalts gegen das volle Recht auf den ehelichen Akt und gegen die Treue nur dann nichtig sein, wenn der Betreffende sich nicht *verpflichten* will, nicht jedoch, wenn er lediglich nicht *erfüllen* will. Nichtigkeit wird gewöhnlich angenommen, wenn jemand aus der in Frage stehenden Ehe überhaupt keine Kinder will. Die weitere Kasuistik ist schwierig. Wie ist es, wenn sich jemand entschieden vornimmt, nur ein Kind oder höchstens zwei Kinder zu zeugen? Oder in den ersten fünf Jahren eine Empfängnis zu vermeiden? Oder wenn sich die Partner entschließen, auf Kinder zu verzichten, solange noch Anschaffungen zu tätigen sind? Auf diese Fragen kann hier nicht eingegangen werden.

Drei Beispiele sollen die Tragweite des geltenden Rechts anschaulich machen:

Nach siebenjähriger Bekanntschaft, die nicht ungetrübt verlaufen ist, entschließt sich Anton trotz starker Bedenken schließlich doch, Berta zu heiraten. Er ist überzeugt, moralisch dazu verpflichtet zu sein; denn Bertas Eltern haben ihn während seines Studiums unterstützt. Zu seinem Freund Cäsar, der ihm von der Heirat abrät, sagt er: „Wenn es nicht gutgeht, gehen wir auseinander.“ Er meint das ernst.

Rosamunde, die als Tänzerin sehr auf ihre Figur bedacht ist, möchte aus ihrer beabsichtigten Ehe mit Theodor keine Kinder. Sie nimmt sich daher vor, empfängnisverhütende Maßnahmen zu ergreifen.

Kuno meint, *eine* Frau genüge ihm nicht. Er spricht sich mit seiner Braut darüber aus, daß er sich in der Ehe die Freiheit wahren wolle, gelegentlich auch mit anderen Frauen geschlechtlich zu verkehren.

Die Beispiele sind mit Bedacht so gewählt, daß nach der herrschenden Lehre und Praxis kein Zweifel an der Nichtigkeit der Ehe besteht, vorausgesetzt natürlich, daß die Tatsachen bewiesen sind.

Wie ist das geltende Recht insoweit zu bewerten? Ein Urteil darüber ist nicht ganz leicht. Wer mit einem Teilvorbehalt der beschriebenen Art eine Ehe schließt, will nach seiner Vorstellung nicht den bloßen Schein einer Ehe, sondern eine wirkliche Ehe. Insofern unterscheidet sich sein Wille erheblich vom Willen dessen, der um eines ehefremden Zwecks willen bewußt nur den Schein einer Ehe will. Andererseits bleibt das wirklich Gewollte in unseren Fällen hinter dem zurück, was nach kirchlichem Verständnis eine wahre Ehe ist. Insofern ist der Ehewille zweifellos mangelhaft. Sicher *kann* die Kirche

bestimmen, daß die Ehe wegen eines solchen Mangels nichtig sei. Tatsächlich tut sie es ja. Wäre die Ehe in diesen Fällen auch unabhängig vom positiven Kirchenrecht nichtig? Auf keinen Fall könnte der Vorbehalt in dem Sinn als Rechtens anerkannt werden, daß die Ehe zwar gültig sei, aber nur den rechtlichen Inhalt habe, der dem eingeschränkten Willen entspreche; denn entweder umfaßt die Ehe alle Wesensstücke oder sie ist keine. Aber es bleibt die Frage, ob die Kirche nicht bestimmen könne, daß die Ehe trotz des Teilvorbehalts mit ihrem vollen rechtlichen Inhalt zustande komme. Könnte das kirchliche Ehorecht dem, der erklärt, eine Ehe schließen zu wollen, eine Verpflichtung auferlegen, die er in Wirklichkeit nicht übernehmen will?

Es gibt weder im kirchlichen noch im bürgerlichen Bereich einen allgemeinen Rechtsatz des Inhalts, daß eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung nichtig sei, wenn der Erklärende durch einen positiven Willensakt den Inhalt des Rechtsgeschäfts ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausschließe. Wenn der wirkliche Wille von der Willenserklärung abweicht, so hat nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts bald der wirkliche Wille, bald die Erklärung den Vorrang.

Die *Erklärung* hat den Vorrang: „Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen“ (§ 116 Satz 1 BGB).

Der *wirkliche Wille* hat den Vorrang: „Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt“ (§ 116 Satz 2 BGB). „Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig“ (§ 117 I BGB). „Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig“ (§ 118 BGB).

Allgemein lässt sich hiernach über die Willensmängel und deren rechtliche Beurteilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sagen: Weicht der wirkliche Wille von der Willenserklärung ab, so liegt die Nichtigkeit im Interesse des Erklärenden, wogegen dem Empfänger der Erklärung daran gelegen ist, daß er sich auf sie verlassen kann. Der Gesetzgeber wählt die beiderseitigen Interessen gegeneinander ab und behandelt die mit dem mangelhaften Willen abgegebene Erklärung als nichtig, sofern nicht ein größeres Interesse des Erklärungsempfängers entgegensteht, der auf die Erklärung vertraut. Besteht ein solches Gegeninteresse, so gilt das Geschäft im Sinn der Erklärung.

Ein vorrangiges Gegeninteresse nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch beim nicht erkannnten geheimen Vorbehalt an (§ 116 Satz 1 BGB). Wer einen Ring kauft und verspricht, ihn in vier Wochen zu bezahlen, sich in Wirklichkeit aber nicht zur Zahlung verpflichten will, ist gleichwohl zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Der Kaufvertrag ist gültig. Das leuchtet ohne weiteres ein. Läßt sich diese Regelung auf die Eheschließung übertragen?

Je schwerer die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts wiegen, um so größer ist das Interesse des Erklärenden, nicht an eine Erklärung gebunden zu werden, wenn er in Wirklichkeit das Erklärte ganz oder zu einem wesentlichen Teil nicht will. Bei der Eheschließung übergeben die Partner nicht nur etwas, sondern in einem gewissen Sinn sich selbst. Die entstehende Bindung ist nach kirchlichem Verständnis unauflöslich. So liegt

es nahe, daß der Gesetzgeber bei der Ehe – jedenfalls im Kirchenrecht – auf den wirklichen Willen mehr Rücksicht nimmt als bei vermögensrechtlichen Geschäften: Nur der soll ehelich gebunden sein, der die Ehe und ihre wesentlichen Inhalte wirklich will.

Wie aber steht es mit dem Interesse des Partners, der den Vorbehalt des anderen nicht kennt und auf die uneingeschränkte Ehewillenserklärung vertraut? Ist sein Gegeninteresse an der Gültigkeit der Ehe nicht ebenso groß wie (oder noch größer als) das Interesse dessen, der den Vorbehalt setzt, an der Nichtigkeit? Das kann man allgemein schwerlich sagen. Er ist nicht in gleicher Weise an der Gültigkeit der Ehe interessiert wie der Verkäufer des Rings in dem erwähnten Beispiel an der Gültigkeit des Kaufvertrags. Der Verkäufer, der durch den gültigen Kaufvertrag zur Übereignung des Rings verpflichtet wird, kommt trotz des geheimen Vorbehalts des Käufers im Regelfall zu seinem Recht. Verweigert der Käufer entsprechend seinem Vorbehalt die Zahlung, so kann der Verkäufer den Ring entweder zurück behalten oder zurückfordern oder den Kaufpreis zwangsweise eintreiben. In einer viel ungünstigeren Lage wäre aber der Ehegatte desjenigen, der den geheimen Vorbehalt setzt, wenn die Ehe trotz des Vorbehalts gültig wäre. Er wäre nämlich selbst ehelich gebunden – nach dem Kirchenrecht unauflöslich –, müßte sich aber letztlich hilflos das dem Vorbehalt des anderen entsprechende ehemwidrige Tun oder Lassen gefallen lassen. In der Ehe hängt ja schließlich alles vom guten Willen der Ehegatten ab. Die „Rechte“ können nicht erzwungen, Pflichtverletzungen nicht zwangsweise verhindert werden.

So ist es in der Eigenart der Ehe begründet, wenn das kirchliche Ehrerecht dem wirklichen Willen der Partner eine so entscheidende Bedeutung beimißt und demnach bestimmt, daß eine Ehe nichtig sei, wenn ein Partner bei der Eheschließung einen Vorbehalt gegen ein Wesensstück der Ehe setze. Freilich können im Einzelfall die Interessen anders liegen, so daß die Anwendung des geltenden Ehrechts zu fragwürdigen Ergebnissen führt.

So könnte es etwa vorkommen, daß ein schwangeres Mädchen trotz schwerer Bedenken den Erzeuger heiratet, nachdem es in einer Aussprache ernsthaft zu einer Freundin gesagt hat: „Ich probier's halt; wenn's nicht gutgeht, gehen wir auseinander.“ Die junge Frau bemüht sich redlich, aus der Ehe das Beste zu machen. Im zweiten Ehejahr bringt sie nach einer ungewollten Schwangerschaft noch ein Kind zur Welt. Dann verliebt sich der Mann in eine andere Frau. Er erfährt durch Zufall, was seine Frau vor der Heirat zu ihrer Freundin gesagt hat. So erhebt er die Nichtigkeitsklage, weil seine Frau die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen habe. – Nach der Eheprozeßordnung muß zwar versucht werden, die Parteien nachträglich zu einem uneingeschränkten Konsens austausch zu veranlassen (Art. 65). Wenn jedoch der Mann nicht dazu bereit ist, ist die Ehe auch gegen den Widerspruch der Frau für nichtig zu erklären – ein sehr unerfreuliches Ergebnis.

Könnte die Kirche bestimmen, daß ein Teilvorbehalt gegen ein Wesensstück der Ehe in gewissen Fällen die Gültigkeit der Ehe unberührt lasse, etwa wenn der Vorbehalt bedingt ist („Wenn es nicht gutgeht, gehen wir auseinander“)? Eine solche Regelung würde nicht gegen die Grundnorm des c. 1081 § 1 CIC verstößen, wonach der Ehekonsens durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann. Wenn nämlich jene in

Betracht gezogene Regelung Gesetz wäre und jeder wüßte, daß ein bedingter Vorbehalt unbeachtlich sei, daß also trotz des Vorbehalts eine vollgültige Ehe zustande komme, dann würde der Wille dessen, der in diesem Wissen frei, aber insgeheim mit einem bedingten Vorbehalt seine Ehewillenserklärung abgibt, in einem gewissen Sinn die uneingeschränkten Rechtsfolgen der Ehe umfassen; denn wer A frei will und weiß, daß A unvermeidlich B nach sich zieht, will auch B. Durch den gleichzeitigen Vorbehalt gegen B widerspricht er sich entweder selbst oder der Vorbehalt ist lediglich auf die *Nichterfüllung* gerichtet: „Ich weiß zwar, daß ich durch mein frei erklärt Jawort (A) in den Augen der Kirche die Rechtsfolge B auf mich nehme; tatsächlich werde ich mich aber unter Umständen darüber hinwegsetzen.“

Zwingt die Sakramentalität der Ehe dazu, jeden Teilvorbehalt als ehevernichtend zu betrachten? Wo Thomas von Aquin die Ungültigkeit der nur zum Schein abgegebenen Ehewillenserklärung mit der Ungültigkeit der nur zum Schein empfangenen Taufe begründet²⁰, beweist der Vergleich nur die Ungültigkeit der mit einem *gänzlichen* Vorbehalt geschlossenen Ehe; denn Thomas setzt in dem Vergleich voraus, daß auch die Taufe selbst nicht gewollt wird: Der Betreffende „hat nicht die Absicht (non intendens), das Sakrament (gemeint ist die Taufe) zu empfangen, sondern Spiel und Arglist zu treiben“²¹. – Wenn jemand trotz eines Vorbehalts gegen eine wesentliche Glaubenswahrheit oder gegen ein wesentliches Verfassungselement der Kirche gültig getauft werden und taufen, also in die Kirche aufgenommen werden und aufnehmen kann, ohne daß dadurch die erforderliche Absicht, „zu tun, was die Kirche tut“, aufgehoben wird, dann ist – die in Frage stehende Änderung des Rechts vorausgesetzt – nicht einzusehen, daß beim Ehesakrament die erforderliche Intention fehle, wenn jemand bei der Heirat (nur) einen Teilvorbehalt setzt, die Ehe selbst aber (nach seiner Vorstellung) will.

Aus alledem ergibt sich: Für das geltende Kirchenrecht, wonach jeder Teilvorbehalt gegen ein Wesensstück der Ehe die Eheschließung nichtig macht, sprechen gute Gründe. Gleichwohl kann diese Regelung im Einzelfall zu unangemessenen Ergebnissen führen. Es ist nicht zu erweisen, daß das geltende Recht in vollem Umfang das einzig mögliche, also „göttliches“ Recht sei.

Solche Erwägungen sind nicht rein akademischer Natur. Heinrich Flatten hat sich 1964 in seiner sehr lesenswerten Bonner Antrittsvorlesung mit diesem Problem befaßt und die kirchliche Praxis in Schutz genommen. Unter Berufung auf eine 1960/61 erschienene Veröffentlichung Vittorio Bartoccettis, des früheren Sekretärs der Apostolischen Signatur, teilt er darin mit:

„Papst Pius XI., aufs höchste besorgt um das Ansteigen der kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesse, (hat) am 25. Oktober 1938 wenige Monate vor seinem Ableben den Präfekten der Sakramentenkongregation, Kardinal Jorio, beauftragt, unverzüglich einschneidende Maßnahmen vorzubereiten, um dem Übelstand zu steuern. Temperamentvoll habe der Papst ausgerufen: ‚Kodex hin, Kodex her; damit wird Schluß gemacht!‘ Eine Kommission wurde eingesetzt und nahm tatsächlich die Beratungen auf. Da starb Pius XI. am 10. Februar 1939. Doch konnte die Kommission mit Billigung seines Nachfolgers Pius XII. im gleichen Auftrag weiterarbeiten. Im Mai 1939 legte sie einen fertigen Gesetzesentwurf vor, der in der Forderung gipfelte: Auf

den Klagegrund Konsensmangel durch Vorbehalt (c. 1086 § 2) oder durch beigelegte Bedingung (c. 1092) werden keine Eheprozesse mehr geführt. Doch Gesetzeskraft hat der Entwurf nie erlangt, weil Pius XII. seine Zustimmung versagte. Er sicherte zwar zu, er werde die Sache sorgfältig prüfen; aber dabei blieb es.“²²

Neuerdings hat sich Boleslao Filipiak, der im Mai 1976 zum Kardinal kreierte frühere Dekan der Römischen Rota, dafür ausgesprochen, die Frage erneut zu überprüfen und – wenn möglich – durch eine Änderung des materiellen Ehrechts den Teilvorbehalt als Nichtigkeitsgrund abzuschaffen.²³

Das Verfahren im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß

Das Diözesangericht, das sich mit Ehenichtigkeitssachen befaßt, entscheidet nach dem gemeinkirchlichen Recht in der Besetzung von drei Klerikern. Der Vorsitzende, der als Offizial oder Vizeoffizial hauptamtlich am kirchlichen Gericht tätig ist, veranlaßt die Ermittlungen. Die beiden anderen Richter – gewöhnlich an der bischöflichen Kurie oder im Schuldienst tätige Priester, Pfarrer oder Ordensleute – befassen sich mit der Sache normalerweise erst im Urteilsstadium. Nach dem Motu Proprio Papst Pauls VI. „Causas matrimoniales“ vom 28. März 1971 kann die Bischofskonferenz erlauben („permittere“), daß das Richterkollegium aus zwei Klerikern und einem Laien gebildet werde. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 17. bis 20. Februar 1975 diese „Erlaubnis“ erteilt. Deren Rechtswirksamkeit erscheint jedoch zweifelhaft. Die „Erlaubnis“ ist nämlich für das Gebiet der Bischofskonferenz auf die Änderung des gemeinkirchlichen Verfahrensrechts gerichtet, schafft also selbst objektives Recht. Sie bedarf daher der Verkündung nach Art eines Gesetzes; eine solche ist jedoch nicht erfolgt. – Soweit dem Verfasser bekannt ist, hat nur ein Diözesanbischof in der Bundesrepublik von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht und einen Laien, d. h. Nichtkleriker, zum erkennenden Richter ernannt.

Das Verfahren besteht aus Klage, Beweisaufnahme und Urteil. Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist jeder Ehegatte berechtigt. Hat ein Ehegatte die in Frage stehende Nichtigkeit selbst verschuldet, so kann nach der geltenden Eheprozeßordnung (Art. 37, 39) zwar nicht er selbst, wohl aber auf seine Anzeige hin unter gewissen Voraussetzungen der Kirchenanwalt die Nichtigkeitsklage erheben. Auch Nichtkatholiken haben das Klagerrecht. So kommt es vor, daß ein Nichtkatholik unter Berufung auf einen kanonischen Nichtigkeitsgrund die Nichtigerklärung seiner Ehe begehrt, wenn er in kirchlicher Form einen Katholiken heiraten will. Die Klageschrift muß die Tatsachen, die einen Nichtigkeitsgrund bilden, und die Beweismittel angeben. Das Gericht ist jedoch nicht auf das Beweisangebot der Parteien beschränkt, sondern kann auch von sich aus Beweismittel einführen, sei es für, sei es gegen die behauptete Nichtigkeit.

Zum Beweis der behaupteten Nichtigkeit werden die Parteien – jede für sich – und die Zeugen vernommen, Urkunden vorgelegt und – wenn nötig – Sachverständigengut-

achten eingeholt. Nach Abschluß der Ermittlungen können die Parteien die Akten einsehen und sich zur Sach- und Rechtslage äußern. Dann gibt der Ehebandverteidiger seine Stellungnahme ab, in der er auf die Gesichtspunkte hinweist, die gegen die Nichtigkeitsklärung sprechen. Diese Stellungnahme wird den Parteien zugestellt; sie können innerhalb von zehn Tagen darauf antworten.

Nun hat sich jeder Richter unabhängig von den beiden anderen in einer schriftlich begründeten Stimmabgabe („Votum“) darüber schlüssig zu werden, ob nach seiner Überzeugung die Nichtigkeit der Ehe aus dem geltend gemachten Grund erwiesen ist. In der Urteilssitzung trägt jeder Richter sein Votum vor. Es folgen Diskussion und Abstimmung. Dabei kann der Richter von seinem schriftlichen Votum abweichen. Das Urteil lautet: „Es steht fest, daß die Ehe N. N. nichtig ist, weil . . .“ oder: „Es steht nicht fest . . .“ Das Urteil wird den Parteien – gewöhnlich durch Übersendung einer vollständigen Urteilsausfertigung – verkündet.

Lautet das Urteil, daß die Nichtigkeit der Ehe nicht feststehe, so kann der Kläger dagegen Berufung einlegen. Gegen ein Nichtigkeitsurteil kann der Klagegegner und muß der Ehebandverteidiger Berufung einlegen. Bestätigt das Berufungsgericht das Nichtigkeitsurteil, so steht einer neuen Eheschließung nichts im Weg, wenn nicht der Ehebandverteidiger des Berufungsgerichts – was so gut wie nie geschieht – nach seiner Gewissensentscheidung weitere Berufung einlegt. Erstreitet der in erster Instanz erfolglose Kläger in zweiter Instanz ein Nichtigkeitsurteil, so muß der Ehebandverteidiger hiergegen Berufung einlegen. Ein vor einem deutschen Diözesangericht begonnener Eheprozeß kann auch in zweiter und dritter Instanz vor deutschen Gerichten zu Ende geführt werden. Jedoch ist auch eine Berufung an die Römische Rota möglich.

Nach einem Beschuß der Deutschen Bischofskonferenz vom 20./23. September 1971 beträgt in der Bundesrepublik die Gebühr für einen Eheprozeß in erster Instanz 100 DM, in den weiteren Instanzen 70 DM, soweit nicht Erlaß oder Ermäßigung zu gewähren ist.

Die Dauer der kirchlichen Eheprozesse

Nach dem „Statistischen Jahrbuch der Kirche 1971“ steht die Bundesrepublik mit 847 Tagen durchschnittlicher Prozeßdauer an der Spitze, gefolgt von Italien mit 728 Tagen, während in den USA ein Ehenichtigkeitsverfahren vor einem kirchlichen Gericht durchschnittlich in 192 Tagen abgeschlossen wird²⁴. Die Dauer der Eheprozesse in der Bundesrepublik dürfte eher etwas höher zu veranschlagen sein, als diese Statistik angibt. Prozesse von dreijähriger oder noch längerer Dauer sind keine Seltenheit.

Um die wirkliche Prozeßdauer recht beurteilen zu können, kann man fragen, innerhalb welcher Zeit ein Prozeß abgeschlossen werden könnte, wenn die Gerichte ausreichend besetzt wären und die Arbeit zügig voranginge. Nimmt man an, daß in einem Eheprozeß durchschnittlich zwei Parteien und drei Zeugen zu vernehmen sind, daß keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auftreten und daß ent-

sprechend den tatsächlichen Verhältnissen in Deutschland kein Anwalt mitwirkt, so ergibt sich für den Fall einer übereinstimmenden Nichtigerklärung in zwei Instanzen nach einer groben Schätzung etwa folgende „Solldauer“:

<i>Verfahren in erster Instanz</i>	Arbeitszeit
Entgegennahme der mündlichen Angaben des Klägers und Hilfe bei der Abfassung der Klageschrift	3 Stunden
Ausarbeitung der Fragen für die Vernehmung der Parteien und Zeugen	5
Vernehmung der Parteien: 2×3 Stunden	6
Vernehmung der Zeugen: 3×2 Stunden	6
Aktenstudium und schriftliche Stellungnahme des Ehebandverteidigers	5
Aktenstudium und Votum des Vorsitzenden	24
Aktenstudium und Votum der beiden anderen Richter: 2×6 Stunden	12
Urteilssitzung	1
Abfassung des vollständigen Urteils durch den Vorsitzenden, wenn das Urteil im wesentlichen mit seinem Votum übereinstimmt	1
Zusätzliche Pauschale für sonstige Prozeßakte wie Ladung, Schriftverkehr usw.	3
demnach reine Arbeitszeit der Richter und des Ehebandverteidigers	66 Stunden
	= ca. 9 Tage
Schreibarbeit ca.	5
Ladungsfristen für die Parteien und Zeugen insgesamt	21
Frist zur Akteneinsicht und für weitere Anträge der Parteien	19
Frist zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Ehebandverteidigers	10
demnach Prozeßdauer in erster Instanz	64 Tage
<i>Verfahren in zweiter Instanz</i>	Arbeitszeit
Aktenstudium und schriftliche Stellungnahme des Ehebandverteidigers	7 Stunden
Aktenstudium und Votum des Vorsitzenden	7
Aktenstudium und Votum der beiden anderen Richter: 2×4 Stunden	8
Abfassung des Bestätigungsdekrets	1
Schreibarbeit	3
demnach reine Arbeitszeit	26 Stunden
	= ca. 4 Tage
Frist zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Ehebandverteidigers	10
demnach Prozeßdauer in zweiter Instanz	14
<i>In beiden Instanzen</i>	
zusätzliche Pauschale für Postsendungen, Übergabe der Akten an die außerhalb des Gerichtsgebäudes tätigen Richter, Rückgabe der Akten, deren Übersendung an das Berufungsgericht und dgl.	ca. 15
Prozeßdauer in zwei Instanzen insgesamt	93 Tage

Die angegebenen Fristen können erheblich abgekürzt werden, wenn beide Parteien am raschen Abschluß des Verfahrens interessiert sind und die Zeugen bereitwillig mitwirken. So kann ein nach Umfang und Schwierigkeit durchschnittlicher Eheprozeß in zwei Instanzen mühelos in drei Monaten bewältigt werden, wie die Erfahrung bestätigt. Tatsächlich dauert er jedoch in Deutschland im Durchschnitt etwa zehnmal so lange. Nur manchmal, keineswegs immer, haben die Parteien oder Zeugen diese Verzögerung mitzuverantworten.

Nun wird ein Geschiedener, der sich zu einer neuen Ehe entschlossen hat, so gut wie nie bereit sein, zwei oder drei Jahre zu warten, um seine neue Ehe von Anfang an in kirchlicher Form schließen zu können. Er wird sich vielmehr in aller Regel zunächst mit der standesamtlichen Eheschließung begnügen. Ist seine Nichtigkeitsklage erfolglos, so bleibt es bei der kirchenrechtlich ungültigen Zivilehe. Wird die erste Ehe für nichtig erklärt, so kann die zweite kirchlich gültig gemacht werden, aber erst mit der angegebenen Verspätung. Daher ist jedem geschiedenen Katholiken dringend zu empfehlen, möglichst bald – spätestens sofort nach dem Scheidungsprozeß – klären zu lassen, ob seine Ehe kirchlich für nichtig erklärt werden kann.

An die Bischöfe und ihre Offiziale aber darf die ergebene Bitte gerichtet werden, dafür zu sorgen, daß die Eheprozesse nicht zehnmal so lange dauern, als nötig wäre.

Auf die Frage eines Gesetzeslehrers, wer sein Nächster sei, antwortete Jesus mit dem Gleichnis vom Barmherzigen Samariter: „Ein Mann ging von Jerusalem nach Jericho hinab und wurde von Räubern überfallen. Sie plünderten ihn aus und schlugen ihn nieder; dann gingen sie weg und ließen ihn halbtot liegen. Zufällig kam ein Priester denselben Weg herab; er sah ihn und ging weiter. Auch ein Levit kam zu der Stelle. Er sah ihn und ging weiter“ (Lk 10, 30–32). Könnte der unter die Räuber gefallene Mann nicht auch einmal die Gestalt eines Geschiedenen annehmen?

ANMERKUNGEN

¹ Mitteilung des Statistischen Bundesamts: Südd. Ztg. Nr. 61, 15. 3. 1977.

² Statistisches Jahrbuch 1976 (Wiesbaden 1976) 75.

³ KNA Nr. 50, 1. 3. 1977, Inland. ⁴ Die Welt Nr. 90, 19. 4. 1977.

⁵ KNA Nr. 50, 1. 3. 1977, Inland. ⁶ Statistisches Jahrbuch 1976, 70.

⁷ KNA-Informationsdienst Nr. 26, 23. 6. 1977. Die Südd. Ztg. Nr. 104, 6. 5. 1977, spricht von fünf Millionen.

⁸ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 2 (München 1967) 277; näheres dort 277–283. Vgl. hierzu neuerdings A. Hopfenbeck, Privilegium Petrinum (Münch. Theol. Stud. III, 35; St. Ottilien 1976).

⁹ Nach K. Mörsdorf, Lehrbuch, 217 f. ¹⁰ Ebd. 223. ¹¹ Ebd. 227 f.

¹² Ebd. 228. ¹³ Ebd. 228 f. ¹⁴ Vgl. ebd. 232 f. ¹⁵ Ebd. 238–240.

¹⁶ H. Zapp, Incapacitas im Sinn von Erfüllungsunvermögen des Ehevertrages – ein neuer Ehenichtigkeitsgrund?, in: AkathKR 141 (1972) 449–482; L. Köster, Psychische Eheunfähigkeit als Nichtigkeitsgrund, in: Diaconia et ius, Festgabe für H. Flatten, hrsg. von H. Heinemann, H. Herrmann, P. Mikat (München 1973) 79–104.

¹⁷ BGBl. I S. 1421.

¹⁸ J. Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts (München 1964) § 3 Ziffer 8, S. 23.

¹⁹ SRR dec. c. Filipiak 14. 6. 1957 vol. 49 pp. 490–494; H. Flatten, Zum Inhalt des Ehekonsenses, in: TThZ 65 (1956) 3–23; ders., Der Ehekonsens als consensus de praesenti, ebd. 67 (1958), 274–300.

²⁰ Summa theologica, Suppl., q. 45 a. 4. ²¹ Ebd. corp.

²² H. Flatten, Das Ärgernis der kirchlichen Eheprozesse (Paderborn 1965) 24 f.

²³ B. Filipiak, Il problema della simulazione nel diritto matrimoniale canonico, in: EphIurCan 31 (1975) 214–217.

²⁴ KNA Nr. 6, 8. 1. 1974, Vatikan.